



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Ein Actenstück der Niederösterreichischen Ständeversammlung.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

### Ein Actenstück der Niederösterreichischen Ständeversammlung.

Es ist in den letzten Wochen vielfach die Rede gewesen von einer merkwürdigen Denkschrift, welche die Stände Niederösterreichs S. M. dem Kaiser selbst überreicht haben, und welche wegen ihrer Freimüthigkeit und der darin exponirten wichtigen Gegenstände als ein Wendepunkt des Ständewesens zu betrachten sei. Durch einen Umstand, der mit dem Tode des Landmarschalls von Goëss zusammenhängt, bin ich in den Stand gesetzt, Ihnen diese merkwürdige Denkschrift, wie sie von dem Grafen Ferdinand von Colloredo am 12. Juli dieses Jahres dem Kaiser feierlichst übergeben wurde (ein zweites Exemplar wurde dem Erzherzog Ludwig überreicht) in wortgetreuer Abschrift mitzutheilen:

Allerdurchlauchtigster!

Mit ruhiger und ernster Erwägung aller Verhältnisse — mit dem Gefühle unabweisbarer Pflichterfüllung — und mit festem Vertrauen auf eine gründliche und gerechte Würdigung dringender und hochwichtiger Zeitfragen sind Ew. Majestät treugehorsamste Stände zur Abfassung nachstehender allerunterthänigster Darstellung geschritten, welche sowohl die mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. Juni v. J. abgeforderte Nachweisung über ihre in der Landtagserklärung vom 16. September 1844 ausgedrückte Beschwerde, als auch ein getreues Bild des traurigen Zustandes umfaßt, in welchem sich die ständische Repräsentation dieser Provinz und die Dominical-Verwaltung auf dem Lande gegenwärtig befindet.

Ew. Majestät treugehorsamste Stände verlangen für das Glück und die Wohlfahrt ihres theuren Vaterlandes nichts sehnlicher und aufrichtiger, als einen, das monarchische Princip ehrenden und sichernden Zustand. Dieser Wunsch ist ein Erbtheil ihrer Vorfahren, welche selbst Gerechtfame und Privilegien, sobald sie mit den Begriffen und Bedürfnissen einer

kräftig schützenden Regierungsgewalt unvereinbarlich wurden, freiwillig aufopfereten, und welche in Zeiten der Gefahr und Noth keine andere ständische Wirksamkeit kannten, als zur Vertheidigung ihres Fürsten und ihres Vaterlandes Leben, Vermögen und Credit hinzugeben.

Diese Hingebung und Treue haben Oesterreichs Landesfürsten im Kriege wie im Frieden als feste Stütze eines Thrones betrachtet, dessen Grundlagen Gerechtigkeit, dessen Ziel die freie Entwicklung aller edlen Kräfte ist. Die ständische Verfassung, eine — Ew. Majestät erhabenen Ahnen anvertraute Institution des Landes, war also nicht allein der historischen Berechtigung wegen, sie war nicht minder zu Folge der ihr inwohnenden moralischen Kraft vollgiltig und wirksam.

Welche Bürgschaften dieselbe selbst in einem schon geschwächten Zustande darzubieten geeignet war, beweiset die denkwürdige Periode der letzten Bewegungen und Kriege, welche die geschichtliche Bedeutung des österreichischen Staates zu vernichten und alle Grundlagen seiner bisherigen politischen und socialen Gestaltung zu erschüttern drohten.

Ew. Majestät! es schien dennoch beschlossen mit dieser letzten nationalen Erhebung die Geschichte der Stände Niederösterreichs abzuschließen, denn ungeachtet ihres im Angesichte von Europa einem neuen deutschen Staatenbunde verkündeten rechtlichen Bestandes — ungeachtet der, einem stegreichen Volke zugesicherten Belebung ständischer Mitwirkung sank das Institut der Stände fast zur leeren Form herab.

Es wurde als ein überflüssiges, in manchen Fällen selbst hinderliches Element im Staate betrachtet, und auf einem anderen Wege als dem in der Allerhöchsten Entschliesung vom 4. August 1791 bezeichneten, die genaue Kenntniß der verschiedenen Verhältnisse, Leistungskräfte, Wünsche und Bedürfnisse aller Klassen der Bewohner dieser Provinz zu erlangen versucht.

Schweigend zogen sich diejenigen zurück, die, nach ihren Erfahrungen, und nach ihrer unmittelbaren, freien Ansicht der Dinge, berufen waren, mit Rath und That zur Erforschung desjenigen, was Noth thut, oder zur Befriedigung anerkannter Bedürfnisse und zur Einleitung zweckmäßiger Reformen beizutragen; — mit Ergebung in den Willen ihres Monarchen und mit Vertrauen auf seine landesväterliche Absicht, harrten sie in ruhiger Erwartung auf die Segnungen eines dauerhaften Friedens und auf die Erfolge einer erweiterten ausschließenden Regsamkeit der öffentlichen Verwaltung zum allgemeinen Besten.

Dieser Zustand der Resignation würde bereits bis zur gänzlichen Vergessenheit niederösterreichischer Stände gebiehn sein, hätten die angehofften Resultate jenen Erwartungen entsprochen, allein der Erfolg oberwähnter Maxime war — abgesehen von der Nichtbeachtung einer verbindenden Staatsform — kein glücklicher; das wichtigste Interesse dieses Landes, das des Grundbesitzes, wurde in den Hintergrund gedrängt, die hierauf Bezug nehmende Gesetzgebung nicht geordnet und das Verhältniß zwischen Obrigkeit und Unterthan nicht geläutert.

Die peinlichste Sorge über diesen Gang der Dinge im tiefsten Frieden — in einem zur Regelung und Befestigung allein günstigen, allwärts benutzten Zeitpunkte, und die Ueberzeugung, daß die Besitzverhältnisse Oesterreichs in einem organischen, also nothwendigen Zusammenhange mit der ständischen Verfassung stehen, vereinigte Ew. Majestät treuehormsamste Stände wieder zu dem dermal nothgedrungenen Bestreben, in Gemeinschaft auf manche dringende Bedürfnisse und gefährliche Mängel aufmerksam zu machen.

Dieses neu erwachte Bewußtsein der niederösterreichischen Stände fand wenig Beifall — und es erfordert kein geringes Maß von Selbstverläugnung und Ausdauer — ja, von wahrer Vaterlandsliebe, um nicht aus Hoffnungslosigkeit in jene Unthätigkeit zurückzusinken, die eine schädliche Wirkung bequemer Hoffnungen war.

Ew. Majestät treuehormsamste Stände würden aber ihren Muth erst dann gebrochen, ihren letzten Hoffnungsschimmer erst dann erloschen sehen, wenn sie die tödtende Ueberzeugung fassen müßten, daß sie auf das Vertrauen ihres Landesfürsten nicht rechnen, und in der Ausübung jener Rechte beschränkt werden könnten, welche mit dem Namen auch das Wesen von Landständen verbinden.

Das unschätzbarste dieser Rechte ist unstreitig das Vorrecht, Bitten, Vorstellungen und Beschwerden ihrem Landesfürsten unmittelbar zu überreichen. Dasselbe ist das erste und ursprünglichste aller ständischen Rechte, denn es wurzelt in jener Lehenstreue des alten Oesterreichs, die so freimüthig, so aufrecht einherging und zugleich so vertrauensvoll und gläubig dem Landesfürsten zur Seite stand.

Dasselbe ist aber auch für das Institut der Stände und für ihren Beruf von der höchsten Bedeutung; — denn nicht allein, daß es die Stelle bezeichnet, welche die Stände des Landes einzunehmen haben, so liegt in dem — Oesterreichs Regenten angeborenen Gefühle für Recht und Wahrheit die höchste Gewähr zur Erfüllung bescheidener Bitte und gegründeter Vorstellungen.

Welcher Umschwung der Sitten und Meinungen seit jener ursprünglichen Form der österreichischen Verfassung auch eingetreten ist — welche rasche Entwicklungen im Staatsleben auch nachfolgten, die Stellung der Stände blieb unverändert, wie ihre Anhänglichkeit und Treue und diese Stellung befähigte und berechtigte sie zur unmittelbaren Vorlage ihrer Vorstellungen in allen wichtigen und dringenden Angelegenheiten ohne Unterbrechung.

Dieses unbestrittene Vorrecht gehört offenbar zu jenen guten Gewohnheiten, zu jenen alten Freiheiten, die Ew. Majestät den treuehormsamsten Ständen bei der Erbthronung Allergnädigst zu bestätigen geruhten, und schon in dieser Allerhöchsten Zusicherung glauben Ew. Majestät treuehormsamste Stände die tröstende Beruhigung schöpfen zu können, daß Ew. Majestät, bei der mit Allerhöchster Entschließung vom 19. September v. J. abweislich erledigten Bitte der Stände zur unmittelbaren Ueberreichung ihrer ehrethürchsvollen Vorstellungen von Gründen geleitet waren, die mit

einer grundgesetzlichen Beschränkung des alten ständischen Petitionsrechtes in keinem Zusammenhange standen.

Allein Ew. Majestät treuehofsamste Stände müssen wenigstens die Veranlassung beklagen, welche Ew. Majestät bestimmte, den getreuesten Unterthanen die altherkömmliche Gunst zu versagen, vor dem erhabenen Throne ihres Landesfürsten zu erscheinen, und zu dessen Stufen eine ehrfurchtsvolle Vorstellung niederzulegen, deren Würdigung und Entscheidung sie nur dem edlen und großen Herzen ihres Monarchen und nur dem kaiserlichen Willen unterwerfen können, weil sie ein von der obersten politischen Behörde in Frage gestelltes, wichtiges Recht der Stände — das des ständischen Beirathes, — und die Mißverhältnisse in der politischen Verwaltung auf dem Lande zum Gegenstande hatten.

Ew. Majestät treuehofsamste Stände wagen es daher zur Begründung der durch Allerhöchste Entschliefung vom 28. Juni v. J. abverlangten Nachweisung jener Nichtgeltung, die sie von Seiten der Behörden erfahren müssen, vor Allem die mit Hofkanzleidecret vom 7. Juni 1814 Z. 17942<sup>17942</sup> zugekommene Erklärung vorzubringen: „daß die vereinigte Hofkanzlei auch in Zukunft über alle, die Berechtigung der niederösterreichischen Stände zur Uebernahme der Repartition und Einhebung der Steuern berührenden Verhandlungen ohne Unterschied vorläufig die Ansicht der niederösterreichischen Stände oder ihre Organe einholen werde, bei den übrigen, das allgemeine Wohl betreffenden Gegenständen aber dies dann zu thun sich vorbehalte, wenn sie es dem Interesse des Dienstes entsprechend oder wünschenswerth erkennen wird.

Es kann nicht angenommen werden, daß der vereinigten Hofkanzlei der Inhalt des in Erledigung ständischer Gravamina erlassenen Hofdecrets vom 30. September 1791 unbekannt war, in welchem des ständischen Beirathes mit den Worten Erwähnung geschieht: „daß, wenn es sich um neue, allgemeine Gesetze handelt, die Stände allemal vorläufig um ihre allfälligen Erinnerungen zu vernehmen seien; wie dann auch, wenn diese Gesetze das Justizfach betreffen, die oberste Justizstelle den diesfälligen Entwurf der Appellation hingeben, und diese in einer Sitzung, zu welcher sowohl die Landrechte, als ein ständischer Deputirter und ein Magistratualis beizuziehen kommen, darüber ihre Meinungen eröffnen, dem ständischen Deputirten jedoch frei stehen solle, die dabei etwa auffallenden Anstände ad referendum bei den Ständen zu nehmen.“

Es kann von der Voraussetzung nicht ausgegangen werden, daß die vereinigte Hofkanzlei von den denkwürdigen Worten des Hofdecretes vom 9. September 1791 keine Kenntniß hatte, welche ausdrücklich anordnen, daß die Stände bei allen wichtigen Veränderungen der politischen Gesetze über die wirkliche Anwendung der Grundsätze gehört werden, damit solchergestalt die Gesetze eine Einrichtung erhalten, wie dieselbe dem Wohle jeder Provinz, ohne dem Mangel der ganzen Monarchie zu widersprechen, angemessen ist.

Es ist endlich kein Grund zur Annahme vorhanden, daß die Stände gegenwärtig einen minder thätigen oder minder fruchtbaren Antheil an

dem Wohle der Provinz, wie an dem allgemeinen Wohl nehmen, — und dennoch will die vereinigte Hofkanzlei die Ausübung eines verfassungsmäßigen Rechtes von ihrem alleinigen Befunde abhängig machen.

Ew. Majestät! — es liegt nicht nur in dem Begriffe einer ständischen Verfassung, sondern ist auch ihr theuerstes Pfand, jene Theilnahme und Mitwirkung an der Gesetzgebung des Landes, welche durch den Beirath, d. i. durch die Berathung über alle die persönlichen und die Eigenthumsrechte aller Bewohner des Landes betreffenden Gesetze und Vorschriften ausgeübt wird.

Dieses Recht des Beirathes ist die geistige Grundlage jeder provincialständischen Verfassung, wie es die urkundliche Basis aller Provincialstände war, es ist kein Theil der Staats- und Regierungsgewalt, sondern nur ein Mittel zu ihrer Kräftigung und Befestigung, indem es der landesherrlichen Gewalt das tauglichste Werkzeug ist, das Gute zu wirken, was in ihr liegt, und der klare Spiegel zugleich der wahren Bedürfnisse des Volkes, — offen ausgesprochen durch die Stimme der Edleren aller Stände, welche durch das Grundgesetz berufen sind, die Stimme des Volkes zu vertreten.

Stände, welche von der Berathung der Gesetze ausgeschlossen sind, erlangen weder die lebendige Anschauung der Bedürfnisse des Landes, noch die notwendige Kenntniß seiner Gesetze. Ihr Erkennen ist todt und unfruchtbar, wenn es nicht auf der Erkenntniß der letzten Gründe, d. h. auf der Ueberzeugung der unabweislichen Nothwendigkeit und Nützlichkeit, auf der reiflichen unbefangenen Ueberlegung des wirklichen allgemeinen Bedürfnisses und auf der Zweckmäßigkeit, Vollständigkeit und Gerechtigkeit der Erfüllung und Befriedigung beruht.

Wenn dieses geistige Element des Staates den Ständen ferne liegt, so wird ihre Wachsamkeit auf die allgemeinen Bedürfnisse des Landes in Schummer gewiegt, ihre echte Hingebung für das gemeine Wohl ertödtet, und der wahre Standpunkt ihrer Sendung verrückt; es wird aber auch ein unentbehrliches Organ des Staates in Unthätigkeit gesetzt, weil die Behörden selbst bei dem besten Willen nicht immer in der Lage sind, die wahren Verhältnisse der Provinz genau zu kennen, weil sie daher oft von Voraussetzungen ausgehen müssen, die der Wirklichkeit widersprechen und die Verschiedenheit der Verhältnisse unbeachtet lassen, und weil sie bei manchen Entscheidungen, in Ermangelung einer anderen Basis, auf Theorien sich stützen, die sich in der Ausführung schwankend oder unhaltbar erweisen.

Oesterreichs Landesherren suchten stets in der Institution der Stände die geeignetsten Mittel die Detailverhältnisse und die Bedürfnisse der Provinz genau kennen zu lernen, um auf der Grundlage dieser Kenntniß mit dem Beirathe der Stände das Wohl aller ihrer Unterthanen fördern, und die allgemeinen Staatsmaßregeln den Eigenthümlichkeiten der Provinz anpassen zu können.

Die landesväterliche Fürsorge, mit welcher Ew. Majestät das Wohl Ihrer getreuen Unterthanen in den verschiedenen Zweigen der Gesetzgebung

zu befördern unablässig bemüht sind, wird diese Mittel nicht verkennen, und daher auch die Bereitwilligkeit der treuehorsaamsten Stände zur pflichtschuldigen Leistung des ständischen Beirathes in den von Sr. Majestät Kaiser Leopold II. bezeichneten, verfassungsmäßigen Grenzen, mit jenem gnädigen Wohlgefallen aufnehmen, das sie zur glücklichen Lösung der schwierigen Aufgabe ermuthigen und aneifern wird.

Sw. Majestät werden aber zugleich die Ueberzeugung fassen, daß die treuehorsaamsten Stände bei Erstattung ihrer allerunthänigsten Landtags-erklärung vom 16. September 1844 schon durch obberührten Erlaß der vereinigten Hofkanzlei vollkommen gegründete Veranlassung hatten, die Gefühle tiefster Bekümmerniß auszudrücken, über den Mangel an Geltung in einem Grade, der ihre Wirksamkeit lähmt, und sie zu einer Scheinexistenz verurtheilt.

Dieser Beleg indessen, wengleich der schlagendste, ist nicht der einzige, welchen Euer Majestät treuehorsaamste Stände zur Begründung ihrer Behauptung vorzubringen haben, sie müssen als eine weitere Entmuthigung und Beseitigung ständischer Activität auch die ungewöhnliche Verzögerung in Erledigung der meisten und gerade der wichtigeren Vorstellungen und Eingaben der Stände bedauern.

Sie haben in ihrem Hofberichte vom 21. März d. J. 3. 4191 vorläufig die wichtigeren Vorstellungen namhaft gemacht, welche seit dem Jahre 1835 der Erledigung entgegen sehen, und indem sie sich zur Vermeidung von Weitläufigkeiten auf den Inhalt dieses Hofberichtes berufen, wagen sie die freimüthige Bemerkung, daß eine solche mehrjährige Vertagung ständischer Eingaben in den meisten Fällen einer vorausbestimmten gewissen Verwerfung gleichgestellt werden kann.

Diese Eingaben betreffen nämlich entweder Vorstellungen gegen legislative und administrative bereits erlassene Verfügungen, oder Anträge im Interesse der Provinz und einzelner Stände. Durch den Verlauf von Jahren werden erstere der Berücksichtigung schon deshalb entzogen, weil die beschwerten Verfügungen inzwischen eine so allgemeine Anwendung gefunden haben, daß ihre Abänderung, wenn sie auch noch so zweckmäßig oder billig erschiene, schon wegen einer oft bedenklichen Störung des festgestellten factischen Zustandes unmöglich oder schwierig geworden ist; letztere aber verlieren durch die bis zu ihrer Erledigung eingetretenen Aenderung der Verhältnisse und zugewachsenen Bedürfnisse allen höheren Werth; oder finden den zur Ausführung nöthigen Eifer bereits erstorben.

Sw. Majestät treuehorsaamste Stände können zwar nicht behaupten, daß diese Eingaben als lästige Behelligungen und unberufene Einmischungen betrachtet werden — allein sie müssen dies auch aus dem weiteren Grunde besorgen, weil sie in dem Inhalte der endlichen Erledigungen allen guten Willen einer gründlichen Belehrung oder Zurechtweisung und einer klaren Verständigung oder Anleitung vermissen — weil eine nähere Begründung der Entscheidungen — dieser loyale Grundsatß der österreichischen Regierung — auf die Stände selten Anwendung

findet, und weil sie somit geringer geschätzt werden, als der einzelne, sein Privat-Interesse verfolgende Staatsbürger.

Unter diesen Verhältnissen ist nicht allein jeder Fortschritt zur Verwirklichung der ständischen Institution und zur nothwendigen Erfüllung ihrer guten Zwecke unerreichbar, sondern es gewinnt auch die öffentliche Meinung ein immer weiteres Feld, um ihre Angriffe gegen die Brauchbarkeit der österreichischen Ständeversammlung und die Tendenz der niederösterreichischen Stände siegreich durchzuführen; denn es ist Ew. Majestät treuehorsaamsten Ständen die Gelegenheit benommen, ihre wahren Gesinnungen durch die That zu bekräftigen, — es ist ihnen versagt den Beweis zu führen, daß nicht ihre Particular-Interessen, sondern die allgemeine Wohlfahrt des Landes, die ruhige, geordnete, allgemeine Entwicklung der geistigen und materiellen Interessen, das Ziel ihrer Wünsche und Bestrebungen ist, — daß sie keine Opposition, sondern eine klare innige Verständigung mit den leitenden und verwaltenden Organen der Regierung beabsichtigen, und daß sie auf keiner Sonderung der Interessen und ihrer Theilnehmer, auf keiner einseitigen Vertretung des Landes bestehen, sondern daß sie das dringende Bedürfniß der vereinigt-wechselseitig-unterstützenden Thätigkeit aller Stände anerkennen und zu einer dem Aufschwunge der Gewerbe, der Industrie, des Handels und der Wissenschaft entsprechenden Ausbildung des ständischen Institutes, insbesondere aber zur zweckmäßig erneuerten Berechtigung des vierten Standes freudig die Hand bieten.

Diese schmerzliche Lähmung ständischer Mitwirkung verhindert nicht allein die Anregung dringender Bedürfnisse im Lande und die lebendige Theilnahme zur Befriedigung derselben, wie überhaupt zur Förderung des Guten und Nützlichen — sondern sie hat bereits in altbestehende Verhältnisse störend eingewirkt, und namentlich in die, mit den Besitzverhältnissen des Landes eng-verwebte Dominical-Verfassung den nachtheiligsten Einfluß ausgeübt.

Der alte natürliche Verband zwischen Obrigkeit und Unterthan wird immer mehr gelockert und er wird bald ganz gelöst sein, wenn die einseitige Meinung keine Widerlegung findet, daß die niederösterreichische Dominical-Verfassung nur dem Grundherrschaftsvortheile gewähre, daher das Vertrauen des Volkes und der Staatsverwaltung entbehre, und durch eine den Zeitbedürfnissen angemessene Administration zu ersetzen sei.

Was die gerühmten Vortheile anbelangt, so wäre es vor Allem billig, die Lage der Dominien in früherer Zeit mit ihrer gegenwärtigen zu vergleichen und zu berücksichtigen, daß einst das Landgericht und das Justizamt eine bedeutende Ertragsquelle war — daß das Weiderecht und der Bannschank-Nutzen die Auslagen der Polizei-Verwaltung reichlich vergüteten, daß die sogenannten Waisendienste einen Entgelt für die obervormundschaftlichen Geschäfte lieferten, daß die Dominien das Abfahrtsgeld, das Zahlgeld und anderweitige für die damaligen Geldverhältnisse namhafte Taxen bezogen, und daß sie endlich anfangs ganz

steuerfrei waren, später aber und zwar bis zum Jahre 1792 nur die Hälfte der für den Rusticalbesitz bemessenen Steuer bezahlten. Gegenwärtig ist das Criminal- und Civilgericht eine bedeutende Last, das Weiderecht ist durch die allgemeine Benützung der Brache größtentheils unausführbar geworden, der Bannschanknuzen ist durch die Einführung der Verzehrungssteuer und durch die Leichtigkeit der Erlangung von Schankbefugnissen beinahe erloschen, die Waisendienste, das Abfahrtsgeld, und so viele andere unterthänigste Leistungen, das Einstands- und Verkaufsrecht, die Privatmauthen, die Mauth- und Zollbefreiung der ständischen Dominicalbesitzer sind längst aufgehoben; über höhere Anregung wurden viele Dominical-Gründe an die Unterthanen vertheilt, an vielen Orten die beträchtlichen Naturalküchendienste in kleine fixe Gelddienste verwandelt, Getreideschüttungen und Roboten theils aboliert, theils reducirt, und in der Besteuerung werden nun die Dominical-Gründe unter der Friction: daß sie unbelastet seien, weit höher als die Rusticalgründe gehalten, die alten fixen Urbarial-Giebigkeiten aber seit sechsundzwanzig Jahren nach dem vollen Nennwerthe in Conventions-Münze versteuert, obschon ihr Bezug ungeachtet wiederholter bestimmter Zusicherung nur in Wiener-Währung gestattet ist.

In dem Maße, als diese Bezüge zum Theile schwanden, zum Theile verringert, und in ihrem verringerten Zustande immer höher besteuert wurden, sind auch die Anforderungen in der Ausübung der Rechtspflege, in der politischen, polizeilichen Grundbuchs- und Waisenamts-Verwaltung, in den Kirchen-, Schul-, Vogtei- und Patronatsobliegenheiten und in der Einhebung aller directen und indirecten Steuern, mit diesen Anforderungen aber zugleich die Kosten dieser ausgedehnten Geschäftsführung gestiegen.

Wer die Geseze und Vorschriften kennt, die in allen diesen Verwaltungszweigen zu beobachten sind, und wer mit den Geschäftsformen bekannt ist, die zur Erzielung einer, durch die landesfürstlichen Behörden strenge gehandhabter Controlle vorgeschrieben sind, wird ermessen, welche Mittel zur Erfüllung dieser Pflichten erforderlich sind, mit welchen Auslagen dieselben herbeigeschafft werden müssen, welche Haftungen damit verbunden sind, und in welchem Mißverhältnisse dies Alles mit den dafür gestatteten Bezügen steht.

Es kann also nicht der materielle Vortheil sein, noch weniger der Wunsch nach Herrschaft und Ansehen, der nur zu oft in den verschiedensten Beziehungen die bittersten Täuschungen zu gewärtigen hätte - woburch Ew. Majestät treuehorsaamste Stände sich bestimmt und verpflichtet sehen die Ueberzeugung auszusprechen, daß die Dominical-Verfassung, sobald sie in ihren Grundlagen nicht erschüttert wird, und sobald nicht übermäßige Ansprüche gestellt werden, dem Vertrauen des Volkes und der Staatsverwaltung vollkommen entsprechen kann, und darauf aufmerksam zu machen, daß dieser Gegenstand aus Gründen zu einer der ersten und wichtigsten Regierungsmaßregeln Sr. Majestät

Kaisers Leopold II. erhoben wurde, die vielleicht jetzt mehr als damals drängten.

Zur Begründung ihrer hier ausgesprochenen festen Ueberzeugung müssen sie zuvörderst auf die Worte des Patentes vom 6. April 1790 zurückgehen, welche dahin lauten:

„Die Wiedereinsetzung der, um einen beträchtlichen Theil ihrer Einkünfte gebrachten Obrigkeiten in ihre rechtmäßigen Bezüge, ward uns also einerseits zur Pflicht, andererseits fanden Wir dieselbe mit dem Wohlstande der Unterthanen selbst innig verbunden, weil nur dadurch das natürliche Band zwischen Herrn und Unterthan, woraus letzterem so wesentliche Unterstützung in allen Umständen zufließet, zum beiderseitig gemeinschaftlichen Besten wieder hergestellt und befestigt werden kann.“

Die Dominien haben, ungeachtet der sehr unvollkommenen Erfüllung obiger Zusicherung und ungeachtet der ungünstigsten Verhältnisse, welche nachfolgten — diesen Allerhöchsten Erwartungen entsprochen, denn nur wenige wird der Vorwurf treffen können, daß sie den ihrer Obhut und Verwaltung unterworfenen Gutsunterthanen in Fällen unverschuldeter Bedrängniß und Noth, Unterstützung verweigerten, daß sie ihre verschiedenen Bedürfnisse, so weit sie darauf Einfluß nehmen durften, und ihre Kräfte ausreichten, vernachlässigten; und daß sie von ihren obrigkeitlichen Befugnissen einen Mißbrauch machten.

Für die Wahrheit dieser Behauptung kann der Umstand das vollgiltigste Zeugniß ablegen, daß noch einiges Vertrauen, noch einige Anhänglichkeit für diejenige Herrschaft vorhanden ist, welche alle Verordnungen und höheren Befehle zu vollziehen hat, welche strafend und verurtheilend auftreten, welche alle directen und indirecten Steuern mit unnachsichtlicher Strenge eintreiben, kurz, welche alle Bitterkeiten des Lebens jenen Unterthanen empfinden lassen muß, die in den Kreisämtern nur ihre bereitwilligen Vertreter gegen diese ihre Herrschaft erkennen, für deren Ansprüche und Anforderungen im Zweifel, meistens die Vermuthung der Unbilligkeit oder Ungerechtigkeit ausgesprochen wird.

Würde also dieses Gewicht nicht aufgewogen sein durch die unabweislichsten Ueberzeugungen vorwaltender Wohlthaten bei allen Gelegenheiten, die, mehr als guten Rath, die Unterstützung und Hilfe erheischen; so würde bei eben dargestellten Verhältnissen alles Vertrauen schon längst verschwunden und die Patrimonialgerichtsbarkeit zur Unmöglichkeit geworden sein.

Allerdings läßt der Wohlstand des Rusticalbesitzes Vieles zu wünschen übrig; seine Bestiftung ist häufig zu gering, in andern Fällen spärlich im Ertrage, in allen Fällen hoch belastet — allein die darauf haftenden Urbargalgiebigkeiten sind auf einen Zeitpunkt zurückzuführen, wo er zu den Staatslasten nichts, oder nur sehr wenig beizusteuern hatte, und es ist also nicht die Grundherrschaft, welche an seiner Ueberbürdung Schuld trägt.

Wie diesen Mißverhältnissen durch Auflösung des bestehenden Verbandes zwischen Obrigkeit und Unterthan, durch Aufhebung der Patri-

monialgerichtsbarkeit und durch die Bestellung von Verwaltungsorganen soll abgeholfen werden, welche einerseits die Provinzialerfordernisse, somit auch die Auflagen vermehren und anderseits die Mittel und das Interesse entbehren, den Verwalteten in so vielen und dringenden Fällen hilfreich unter die Arme zu greifen, vermögen Ew. Majestät treuegehorfamste Stände nicht zu erfassen.

Die Dominical-Verfassung in Nieder-Oesterreich ist ursprünglich aus dem Verhältnisse zwischen Besitz und Arbeit hervorgegangen — sie entwickelte sich zu dem Verhältnisse von Ober- und Nutzungseigenthume und beruht in der natürlichen, durch das Ineinandergreifen der wechselseitigen Interessen befestigten Stellung des größeren Grundbesizers zu dem kleinern.

Diese Stellung würde sich durch die Auflösung der Dominical-Verfassung wesentlich verändern, und es würde entweder die Wechselseitigkeit der Interessen ganz aufhören und ein isolirter Zustand mit Verschmelzung der kleinen Besitzungen zu größeren Gütern eintreten, oder es würden sich diese wechselseitigen Interessen in einer neuen Form wieder begegnen, die gerade den kleinen Grundbesizer in offenbaren Nachtheil versehen dürfte.

Ew. Majestät weise und gerechte Absichten können dahin nicht gerichtet sein, allein es kann dieser traurige Zustand auch dadurch hervorgerufen werden, daß

- 1) die Grundbestimmungen der Dominical-Verhältnisse immer unklarer, daß
- 2) die darin begründeten Rechte immer schwankender, und daß
- 3) solche Anforderungen an die Dominien gestellt werden, die ihren Wirkungskreis und ihre Kräfte überschreiten.

Zu 1, wird gehorsamst bemerkt, daß die politische Gesetzgebung zur Sicherstellung der Grundbegriffe des Dominical-Verhältnisses und der auf denselben beruhenden rechtlichen und politischen Beziehungen keine genügenden Anhaltspunkte mehr darbietet; — es gilt noch immer der *Tractatus de iuribus incorporalibus* vom Jahre 1679, der schon von der Kaiserin Maria Theresia im Jahre 1748 für dunkel und der Umarbeitung bedürftig erklärt wurde; es gelten die meisten Vorschriften der großen Kaiserin, wenigleich nur dem Wortlaute nach; es gelten die meisten von Kaiser Joseph II. in ganz anderem Sinne, unter ganz anderen Verhältnissen und Absichten erlassenen Vorschriften; ungeachtet die Grundsätze, auf welchen sie beruhen, von seinem durchlächtigsten Regierungsnachfolger mißbilligt wurden, und ungeachtet mit dem Patente vom 6. September 1791 eine Umarbeitung und systematische Zusammenstellung aller politischen Gesetze zugesichert und angeordnet worden ist; — es gelten endlich alle seither in einer Zeitperiode von mehr als einem halben Jahrhundert auf der Grundlage der verschiedensten Verhältnisse und Meinungen erflossenen vielfältigen, oft sich widersprechenden Vorschriften und Erläuterungen, und es ist daher natürlich, daß für jede individuelle Ansicht eine gesetzliche Begründung zu finden ist, somit

Particular-Entscheidungen zum Vorschein kommen, welche mit den gewohnten Grundsätzen in geradem Widerspruche stehen, um in einiger Zeit wieder solchen Entscheidungen im entgegengesetzten Sinne zu weichen.

Diese Particularentscheidungen werden, ungeachtet des in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche §. 12. aufgestellten Rechtsgrundsatzes und ohne Rücksicht, wie wichtig die Consequenz der Grundsätze, die Gleichartigkeit der Behandlung und die entschiedene gerade Richtung der Behörden, vorzugsweise in Unterthanensachen ist, als Normen betrachtet, was zur Folge haben wird, daß Ew. Majestät Unterthanen in einem wichtigen Zweige der Verwaltung nicht mehr nach Gesetzen, sondern lediglich nach Particularentscheidungen werden regieret werden. Was die in 2. aufgestellte Behauptung betrifft, daß die Dominicatrechte immer schwankender werden, — so liegt zwar schon in dem oben geschilderten verworrenen Zustande der Gesetzgebung ein hinreichender Grund der Zufälligkeit und Unsicherheit des Rechtes — er muß aber noch greller hervortreten, wenn das Verhältniß in Betrachtung gezogen wird, welches zwischen den Dominien und den ihnen vorgesezten entscheidenden Behörden gegenwärtig besteht.

Es ist vor Allem das Kreisamt, mit welchem das Dominium in unmittelbarer fortwährender Berührung sich befindet.

„Der hohe und schöne Verus, Schutzwehre wider die Anmaßungen der Obrigkeiten gegen die Unterthanen zu sein, wurde vorzüglich und zunächst den Kreisämtern zu Theil;“ so drückt sich das von der niederösterreichischen Landesstelle durch kreisämtliche Kundmachung allgemein anempfohlene Handbuch der in Oesterreich unter der Ens für das Unterthansfach bestehenden Gesetze aus.

Das Kreisamt ist allerdings nach den Patenten und Instructionen vom 1. September 1781, vom 21. Januar 1783 und 29. Januar 1800 als Schutzbehörde der Unterthanen gegen die Herrschaft — es ist zugleich aber auch als erste richterliche Instanz in allen Unterthansachen erklärt und in einer wie in anderer Eigenschaft an das inquisitorische Verfahren und die Aufstellung von Provisorien gewiesen.

Die Bestimmung des Kreisamtes als Schutzbehörde beschränkt sich ferner nicht darauf, daß dasselbe alle Amtshandlungen der Obrigkeiten streng zu überwachen und sogleich von Amtswegen einzuschreiten habe, wenn es von einem gesetz- oder ordnungswidrigen Verfahren Kunde erhält, sondern sie erstreckt sich bis zur förmlichen Curatel in einer Ausdehnung, daß die Unterthanen mit ihren Herrschaften ohne kreisämtliche Zustimmung weder Ablösungs-, noch Reluitions-, noch selbst Pachtverträge abschließen können.

So wohlmeinend diese Einrichtung ist und so sehr auch Ew. Majestät treuehormamste Stände den Verus des Kreisamtes ehren, über die pünktliche Befolgung der Gesetze von Seite der Dominien zu wachen, unbillige oder ungerechte Forderungen hintanzusetzen, und überhaupt die Rechte und Ansprüche der Bauern zu vertreten, so kann doch die Frage nicht länger unerwogen bleiben, ob dieser mit Eifer und Liebe durchge-

führte Beruf auch mit dem Richteramte in Angelegenheiten der vertretenen Partei vereinbarlich sei, ohne der strengen Gerechtigkeit und Unbefangtheit nahe zu treten, deren Behauptung die allerhöchsten Entschlüsse vom 24. Juli 1821 und vom 24. Februar 1835 einzuschärfen rätlich erachteten.

Eine lange Erfahrung, ruhig und von allen Seiten geprüft, muß Aufschluß geben über die Art und Weise, wie diese psychologisch schwierige Aufgabe gegenwärtig gelöst wird.

Ev. Majestät treuehorsaamste Stände müssen die unterthänigste Bitte stellen, diese Frage der Allerhöchsten Erwägung zu unterziehen, zugleich aber zu gestatten, daß hierbei auch die Ansichten und Behelfe der treuehorsaamsten Stände berücksichtigt werden, welche sich vorläufig dahin unverholen äußern müssen, daß sich im Allgemeinen bei den Kreisämtern durch die ihnen vor Allem am Herzen liegende Vertretung der Unterthanen, Voraussetzungen und Grundsätze herangebildet haben, welche für die unbefangene und gerechte Ausübung ihres Richteramtes ernstliche Bedenken erwecken.

Die Kreisämter haben nämlich die Meinung gefaßt, daß die Unterthanen durch die Dominien gedrückt sind und daß ihre Erleichterung in allen Wegen geboten ist. Sie glauben für jede Urbarmal- oder sonstige Anforderung der Dominien an Unterthanen, wenn auch von letzteren die Rechtmäßigkeit des Anspruches anerkannt wird, die genauesten Nachweisungen des Rechtes verlangen und neue von den Unterthanen freiwillig angebotene Urbarmalleistungen verweigern zu müssen — sie glauben gütliche Zugeständnisse der Dominien, sobald sie einige Zeit währten, als Schuldigkeit, die Eingriffe der Unterthanen dagegen in das herrschaftliche Eigenthum, namentlich den Waldfrevel, mit der größten Milde und Nachsicht behandeln zu müssen — sie glauben ihre vorgefaßte Meinung auch bei jeder Gelegenheit auf schonungslose Weise aussprechen zu müssen, und alle diese Ansichten sind so mächtig, daß die Folgen übersehen werden, welche nicht zu vermeiden sind, wenn das Mißtrauen der Unterthanen dadurch fortwährend angeregt wird, daß die Dominien nur als ihre Bedrücker dargestellt werden, und wenn die Achtung für das Eigenthum, für die Rechte und für die Stellung der Herrschaften aufgehoben wird.

Ev. Majestät treuehorsaamste Stände verkennen nicht die weise Sorgfalt, die für die Sicherstellung aller Rechte durch die Möglichkeit der Berufung an die höheren und höchsten Instanzen vorgedacht hat; allein abgesehen davon, daß bei den hier besprochenen Angelegenheiten die sonst so ersprießliche Einrichtung stufenweiser Beförderung der bei den Unterbehörden herangebildeten Staatsdiener auf das Schicksal der Dominien ungünstig einwirkt, und abgesehen von der wohlbegründeten Maxime, den Entscheidungen der Unterbehörden zur Wahrung ihres Ansehens und Vertrauens nur in ausliegenden Fällen zu widersprechen, so können sie rücksichtlich einer nicht ganz unparteilichen Beurtheilung ihrer Dominicalbefugnisse auch in höherer Sphäre den Umstand nicht uner-

wähnt lassen, daß in allen verwickelteren Streitfällen die Kammerprocuratur und bei dieser nur der Unterthansadvocat um das Gutachten angegangen wird, welcher nicht weniger als das Kreisamt zur Vertretung der Unterthanen berufen, welcher unablässig mit der Geltendmachung zweifelhafter Rechte und Ansprüche der Unterthanen beschäftigt, und daher aus sehr erklärlichen, ja löblichen Gründen am allerwenigsten geeignet ist, den rechtlichen Standpunkt des Streitgegenstandes zu erfassen.

In dem Maße aber, als die Dominicalrechte und Bezüge unter diesen Verhältnissen den empfindlichsten Schmälerungen Preis gegeben sind, vermehren sich, wie zu 3, bemerkt werden muß, die Anforderungen der Behörden an die Dominien in Bezug auf die öffentliche Verwaltung ohne Beachtung einer hierzu vorhandenen Verpflichtung oder Leistungskraft.

Es sind vorzüglich die polizeilichen Anforderungen, durch deren Trostlosigkeit die Dominien sich gedrückt fühlen. Der Tractatus de iuribus incorporalibus legt in Tit. 3, S. 4, den Dorfobrigkeiten nur die Obliegenheit auf: „die Handhabung der Ortspolizei zu beobachten und in gutem Wesen zu erhalten.“ Demgemäß war als Grundsatz angenommen, daß die Dominien die Verwaltung der Polizei zu überwachen, die Uebertreter zu untersuchen, aufzubewahren, abzuurtheilen, kurz vorzüglich dasjenige zu leisten haben, wozu geistige Kräfte und Ansehen erforderlich sind, wogegen die Anwendung physischer Kräfte zu polizeilichen Zwecken stets vorzüglich nur den Gemeinden oblag. Gegenwärtig wollen Er. Majestät Behörden die Gemeinden von der Mitwirkung hierzu befreit wissen, und fordern die Besorgung aller polizeilichen Obliegenheiten selbst über den Bereich der Local-Polizei hinaus, auf alleinige Kosten der betreffenden Dominien. Sie haben ihnen die früher nicht bestandenen sogenannten Sicherheits-Commissariate, die unentgeltliche Besorgung der Vorspanns- und Inquartierungsangelegenheiten, für welche früher eigene k. k. Commissäre aufgestellt waren, dann die an der Grenze früher von k. k. Beamten besorgten Post-Vidirungen und Instradirungen nebst allen damit verbundenen Untersuchungen und Schreibereien, ja selbst die unentgeltliche Jurisdictionspflicht über ganze Staatsanstalten z. B. über die Finanzwache und über Staatsfabriken übertragen. Sie haben den Grundsatz aufgestellt, daß, wenn von einem aufgegriffenen Individuo die Heimath nicht zu ermitteln ist, die aufgreifende Herrschaft dasselbe für Lebensdauer zu versorgen und unter Polizei-Aufsicht zu stellen habe, und sie haben in Beziehung auf Landesicherheit und Straßenpolizei Leistungen strengstens und pönfällig angefordert, die bei dem größten Aufwande unerreichbar sind. Diese Vorgänge können weder wohlwollend noch zweckmäßig erscheinen, da es doch gewiß ist, daß die höhere Polizei, deren Besorgung dem Staate obliegt, um so leichter und wirksamer besorgt werden kann, je besser die Local-Polizei überall bestellt ist, und daß daher die gute Leitung der letzteren in allen Wegen erleichtert, nicht aber durch ungebührliche Auflastung nutzloser Kosten und durch Entziehung der nöthigen Organe erschwert werden soll.

Auch in allen anderen Zweigen der öffentlichen Verwaltung sind die Geschäftsanforderungen an die Dominien bedeutend gestiegen. Die Dominien müssen diesen Zuwachs willig hinnehmen, insofern derselbe durch die Zeitverhältnisse und zur Sicherstellung eines geregelten Geschäftsganges in ihrem berufsmäßigen Wirkungskreise wirklich nothwendig geworden ist, wie z. B. die vielen Catastralarbeiten, welche allein schon eine Vermehrung der herrschaftlichen Beamten zu Folge haben mußte. Es sind aber den niederösterreichischen Dominien auch solche Geschäfte übertragen worden, welche nicht zu ihrer berufsmäßigen Obliegenheit gehören, wie z. B. die vielen, durch die neuen Einrichtungen der Ararial-Gefälle hervorgerufenen Arbeiten, die monatliche Einhebung, Berechnung und Abfuhr der Verzehrungssteuer u. endlich auch solche, welche wirklich keinen Zweck erfüllen, wie die Verfassung der sich fortwährend noch vervielfältigenden periodischen Ausweise über alle Geschäftszweige, zu deren nur oberflächlicher Durchsicht ein bei weitem größerer Status des Kreisamtspersonales nicht zureichen würde.

Es. Majestät werden aus diesen Thatsachen und Betrachtungen zu entnehmen geruhen, daß die Lage der Dominien in allen Beziehungen eine sehr schwierige und gefährliche geworden ist.

Es. Majestät werden ferner nicht verkennen, daß die niederösterreichische Dominical-Verfassung — der wechselseitige Verband aller Interessen zwischen der Landesverwaltung, den Dominien, und den Unterthanen — eine ernste und allseitige Erwägung bedarf.

Es kann ein auf öffentliches Vertrauen und auf freie Verständigung der wahren Vortheile gestütztes, auf selbstständige Entwicklung angewiesenes Verhältniß nur dann fortbestehen und gedeihen, wenn in der Gesinnung, Fähigkeit und Mäßigung derjenigen, welche es zu verwirklichen haben, keine unwürdigen Zweifel gesetzt werden, sondern wenn vielmehr ihr Bewußtsein aufgerichtet, ihr Ehrgefühl angeregt, ihr geistiges Vermögen gestärkt und ihr Eifer zur Förderung des Gemeinwohles angefeuert wird.

Auf denselben Grundlagen beruht die ständische Verfassung dieses Landes — von denselben Bedingungen ist ihr wahrer Werth bestimmt; — wenn die Gesinnung, die Fähigkeit und Mäßigung der Stände in Frage gestellt ist, wenn ihr Bewußtsein gebeugt und ihr Eifer für das öffentliche Wohl abgewiesen wird, so können sie ihre Bestimmung nicht erreichen.

Diese Ueberzeugung hat den Gefühlen tiefster Bekümmerniß in der Landtagserklärung vom 16. September 1844 Ausdruck verliehen und diese Ueberzeugung hat Es. Majestät treuehorsaamste Stände auch in dieser vertrauensvollen Darstellung geleitet.

Sie legen dieselbe in die Hände eines gütigen Monarchen, der Oesterreichs unerschütterliche Treue und Hingebung kennt, und keine Bitte seiner Unterthanen unbeachtet läßt.

Geruhen Es. Majestät auch diese allerunterthänigsten Bitten der treuehorsaamsten Stände Niederösterreichs — um Schutz gegen beschrän-

fende Auslegungen ihrer verfassungsmäßigen Thätigkeit — um Vornahme der durch das Patent vom 6. September 1791 zugesicherten Revision der politischen Geseze — und um Sicherstellung der, durch die niederösterreichischen Dominical-Verhältnisse bestimmten Verhältnisse und Rechte, der allergnädigsten Würdigung zu unterziehen. —

Die drei oberen Stände Niederösterreichs im Landtage des Jahres 1846.

Diese Denkschrift, deren Ausarbeitung eines der ausgezeichnetesten Mitglieder der Ständeschast besorgt hatte, gelangte, wie bereits am Eingange erwähnt wurde, am 11. Juli in die Hände des Kaisers, und ist bald darauf mittelst eines allerhöchsten Handbilletts an die k. k. vereinigte Hofkanzlei herabgelangt, mit dem Auftrage, den darin dargestellten Verhältnissen völlige Aufmerksamkeit zu widmen und erschöpfenden Bericht zu erstatten.

Möge die Hofkanzlei bei diesem Anlasse ihre wahre Stellung begreifen und den Gegenstand vom Standpunkte einer höhern Politik auffassen und beurtheilen. Offen und ehrlich spreche sie sich aus, ob Oesterreichs Herrscher mit wirklichen Provinzialständen regieren könne und müsse, oder ob ihnen dies aus diesem oder jenem Grunde unmöglich erscheine. Im ersterem Falle fasse sie Muth den Weg zu bezeichnen, auf welchem das durch eigene Kraft zum Leben und Selbstbewußtsein erwachte Institut der Stände eine zur Befestigung des Thrones und zur freien Entwicklung sämmtlicher Interessen geeignete, ruhige Richtung gewinne; im letztern Falle beantrage sie eine Politik der Wahrheit, eine unverhüllte Erklärung über das oberste Princip der Staatsgewalt, sie beantrage einen ausdrücklichen Widerruf der Bundesacte über die österreichische Staatsform!